

Lösungsskizze Fall 14-16

Fall 13

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 I, 22, 23 I

Tötungsvorsatz (-)

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 3, 4, 5 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹ Hier: erhebliche Verletzungshandlungen die zu Platzwunde und heftigen Kopfschmerzen führte, daher (+)

bb) Gesundheitsschädigung

Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands. Krankhaft ist jeder Zustand, der nachteilig vom Normalzustand abweicht.² Hier: Platzwunde erfordert Heilungsprozess, daher (+)

cc) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Art seiner

Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.³

(1) Anknüpfungspunkt Faustschlag

(-), die Faust stellt schon nach dem natürlichen Wortsinn kein „Werkzeug“ dar (ganz h.M.).⁴

(2) Anknüpfungspunkt Pissoir

P*: Umfasst der Werkzeugbegriff auch **unbewegliche** Gegenstände?

E.A.: Auch unbewegliche Gegenstände können Werkzeuge sein.⁵ **Arg.:** Unbewegliche Gegenstände können ebenso gefährlich wie bewegliche sein. Es macht keinen Unterschied, ob das Werkzeug zum Opfer geführt wird oder das Opfer zum Werkzeug.

Rspr.: Nur bewegliche Gegenstände sind Werkzeuge.⁶ **Arg.:** Der allgemeine, natürliche Wortsinn des Begriffs Werkzeug umfasst nur bewegliche Gegenstände. Strafbearbeitungslücke entsteht nicht, da in schweren Fällen § 224 I Nr. 5 StGB („lebensgefährdende Behandlung“) eingreift. Hier überzeugt das Wortlautargument (a.A. selbstverständlich vertretbar).

(3) Anknüpfungspunkt Stollenschuh

Ob vom Täter getragene Schuhe gefährliche Werkzeuge sind, hängt von den konkreten Tatumständen ab. Kriterien sind etwa die Art des Schuhs, die Art der Anwendung und die betroffenen Körperteile.⁷ Hier (+), in der konkreten Situation (Stollen am Schuh aus härterem Material) war der gegen O gerichteten Stollenschuh dazu geeignet, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen.

¹ Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 210.

² Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 219.

³ SK/Wolters § 224 Rn. 15.

⁴ Dazu etwa Rengier BT II § 14 Rn. 36

⁵ Rengier BT II § 14 Rn. 39.

⁶ BGH NSTz 1988, 361 (362).

⁷ Rengier BT II § 14 Rn. 31.

dd) *Hinterlistiger Überfall* (§ 224 I Nr. 3 StGB)

Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (Überraschungsmoment).

Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter in planmäßiger Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren.⁸ Das Merkmal des hinterlistigen Überfalls weist Ähnlichkeiten mit der Heimtücke i.S.d. § 211 II StGB auf, ist aber enger: Ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments genügt nicht.

Hier eher (-), da A den O zwar überfallen, dabei aber eben nur das Überraschungsmoment auf seiner Seite hat; der Einsatz einer List ist nicht ersichtlich.

*Zur Erinnerung an die vergangene Stunde: Anders ist etwa der Fall zu beurteilen, in dem der Täter nicht nur das Überraschungsmoment ausnutzt, sondern dem Opfer auflauert.*⁹

ee) *Gemeinschaftliche Begehung mit einem anderen Beteiligten* (§ 224 I Nr. 4 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Tatbeitrag des B.*

P*: Anderer „**Beteiligter**“: Muss der andere **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

E.A.: Der andere muss gerade Mittäter i.S.v. § 25 II StGB sein.¹⁰ **Arg.:** Nur wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich. Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 I Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 II StGB). Inzidente Abgrenzung Mittäterschaft/Beihilfe

erforderlich: Hier Beihilfe (§ 27 StGB), denn B hatte keine Tatherrschaft (= das vom Vorsatz getragene „In-den-Händen-halten“ des Geschehens) und hatte keinen gemeinsamen Tatplan mit A vereinbart. Indem er aber das Schild an die Tür hing und so den Zutritt anderer Personen verhinderte, erleichterte und intensivierte er die Haupttat, da A nun ungestört agieren konnte. Somit leistete er Hilfe. Das Unwissen des A von der Beihilfehandlung ist unschädlich.¹¹ Hiernach § 224 I Nr. 4 StGB also (-)

H.M.: Der andere kann auch lediglich Teilnehmer sein.¹² **Arg.:** „Beteiligte“ (§ 224 I Nr. 4 StGB) umfassen nach § 28 II StGB Täter und Teilnehmer. Die h.M. überzeugt: Ratio des § 224 I Nr. 4 StGB ist insbesondere die aus dem gemeinsamen Agieren mehrerer Personen resultierende erhöhte Gefährdung des Opfers. Eine solche erhöhte Gefährdung kann aber auch dann eintreten, wenn es sich bei einem der Beteiligten um einen Gehilfen handelt.¹³

P*: Fraglich ist weiter, welche weiteren Anforderungen an eine „**gemeinschaftliche**“ Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB zu stellen sind. Die Körperverletzung ist mit dem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen, wenn Täter und Beteiligter **einverständlich zusammenwirken**, d.h. eine aufgedrängte oder heimliche Beteiligung erfüllt diese Voraussetzung nicht.¹⁴ Hier: A wusste nichts von dem Beitrag des B, es liegt daher kein einverständliches Zusammenwirken vor. Daher § 224 I Nr. 4 StGB (-)

⁸ Fischer StGB § 224 Rn. 22.

⁹ Siehe etwa BGH NStZ 2005, 40.

¹⁰ NK-StGB/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 24.

¹¹ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 902 a.E.

¹² MüKo/Hardtung § 224 Rn. 35.

¹³ MüKo/Hardtung § 224 Rn. 35.

¹⁴ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 11c; Rengier BT II § 14 Rn. 49.

Zur Vertiefung: (1) Strittig ist, ob für ein einverständliches Zusammenwirken auch eine psychische Beihilfe bzw. eine Anstiftung ausreicht.¹⁵ Dagegen spricht der Strafgrund: Dieser liegt in der erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs für das Opfer, da dieses durch die Zahl der Angreifer eingeschüchtert und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten gehemmt wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Beteiligte keine Bereitschaft zum Eingreifen erkennen lässt.¹⁶ (2) O hatte außerdem keine Kenntnis vom Tatbeitrag des B, sodass sich ein weiteres Problem stellt: Muss das **Opfer** den Beitrag des anderen Beteiligten kennen? Nach **e.A.** muss das Opfer um die gemeinschaftliche Begehung wissen.¹⁷ Dies ist aber oftmals auch unproblematisch der Fall, da die h.M. ohnehin ein einverständliches Zusammenwirken der Täter am Tatort verlangt. **Arg.:** Nur die verschärfte Bedrohungslage, die vom Opfer auch gefühlt wird (Einschüchterungswirkung), macht die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB aus. Laut **h.M.** kommt es auf ein solches Wissen des Opfers nicht an.¹⁸ **Arg.:** Die Qualifikation des § 224 StGB erschöpft sich in der Gefährlichkeit der Tatbegehung als solcher.

ff) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

Anknüpfungspunkt: Der Stoß des O auf das Pissoir.

P*: Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr erforderlich?

Die **h.M.** lässt eine abstrakte Gefahr genügen, d.h. es bedarf einer Begehungsweise, die nach **den Umständen des konkreten Falls** wie der

Art, Dauer und Stärke der Einwirkung (auch Konstitution des Opfers) objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.¹⁹ Dies kann hier angenommen werden: Ein massiver Schlag des Kopfes gegen eine harte Oberfläche ist jedenfalls generell geeignet, das Leben zu gefährden (Gefahr von Schädelbruch, Blutgerinnsel usw.).

Hinweis: Man könnte hier kurz erwägen, ob man den Aufprall mit dem Kopf auf das Pissoir noch als von der Behandlung erfasst sieht. Durch den Zusatz „mittels“ in Nr. 5 sollen solche Verhaltensweisen als lebensgefährdende Behandlung ausgeschlossen werden, bei denen nicht der Verletzungsakt selbst, sondern die hierdurch geschaffene Lage lebensbedrohlich ist²⁰ (z.B. Faustschlag ins Gesicht eines Fahrzeugführers beschwört die Gefahr eines Unfalles herauf²¹). So lag es hier nicht. Der Aufprall und der Faustschlag waren als einheitlicher Verletzungsakt unmittelbar räumlich-zeitlich verbunden. Die Gefährlichkeit steht hier also in einem spezifischen Zusammenhang mit der Behandlung.²²

Nach **a.A.** ist eine konkrete Gefahr erforderlich, d.h. die Behandlung muss **konkret lebensgefährdend** gewesen sein (auf die **tatsächlich eingetretene** Verletzung kommt es allerdings auch hiernach nicht an, der Körperverletzungserfolg muss also nicht lebensgefährlich sein, er kann aber eine gewichtige indizielle Bedeutung erlangen).²³ Auch eine konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung kann hier bejaht werden. Denn laut Sachverhalt kam O nur wie „durch ein Wunder“ mit einer Platzwunde davon. Mit

¹⁵ Dazu Küper/Zopfs Strafrecht BT Rn. 97.

¹⁶ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn. 236.

¹⁷ NK-StGB/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 25a.

¹⁸ BGH NSTz 2006, 572 f.

¹⁹ Rengier BT II § 14 Rn. 50.

²⁰ Rengier BT II § 14 Rn. 52.

²¹ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 12.

²² Vgl. MüKo/Hardtung § 224 Rn. 43.

²³ NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28.

anderen Worten ist es gerade nochmal so gut gegangen. Dass im Ergebnis „nur“ eine Platzwunde vorliegt, ist insofern irrelevant, da es auch nach der Mindermeinung nicht auf einen konkreten lebensgefährdenden *Erfolg*, sondern auf die Gefährlichkeit der *Behandlung* ankommt.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine lebensgefährdende Behandlung könnten die nachfolgenden Tritte des A sein. Zumindest bei kräftigen Tritten gegen den Oberkörper könnte eine abstrakte Lebensgefahr angenommen werden.²⁴ Der Sachverhalt verhält sich dazu nicht ganz eindeutig.

b) *Subjektiver Tatbestand*

aa) *Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)*

bb) *Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)*

cc) *Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung*

Nach der **Rspr.** genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen sich die allgemeine Lebensgefährlichkeit ergibt.²⁵ Hier (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

A hat die §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5 StGB verwirklicht. § 223 I tritt im Wege der Spezialität zurück. Daher Strafbarkeit gem. § 224 I Nr. 2 Var. 2, 5 StGB.

B. Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) *Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+), (s.o.)*

b) *Hilfeleisten*

(+), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand

a) *Vorsatz bzgl. Haupttat*

Anknüpfungspunkt: *Die Vorstellung des B, O werde von A seine gerechte Strafe empfangen.*

P*: Wie konkret muss der Vorsatz des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein? Nach Rspr. und h.A. genügt, dass der Gehilfe den **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Haupttat erfasst.²⁶ Es werden geringere Anforderungen als beim Anstiftervorsatz gestellt (Grund: v.a. geringere Strafdrohung).²⁷ Daraus folgt, dass der Gehilfe die Tat nur in ihren groben Zügen kennen muss. Eine Zurechnung qualifizierender Merkmale kommt gleichwohl nur in Betracht, wenn sich sein Vorsatz darauf bezieht (etwa Kenntnis, dass Haupttäter qualifizierende Gegenstände mit sich führt²⁸). Hier hatte B jedenfalls Kenntnis von den Tritten mit den Schuhen. Es liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er auch die Möglichkeit einer lebensgefährdenden Behandlung durch den Aufprall auf das Pissoir in Betracht zog. Vorsatz daher allein bzgl. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB (+)

*Hinweis: Hat man oben eine lebensgefährdende Behandlung **wegen der***

²⁴ Vgl. BGH NSTz 2008, 686; weiterführend *Heinke* NSTz 2010, 119.

²⁵ BGH NJW 1990, 3156.

²⁶ Vgl. *Rengier* AT § 45 Rn. 115 ff.

²⁷ *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele* § 26 Rn. 127.

²⁸ *BeckOK/Kudlich* § 27 Rn. 20.

Tritte durch A bejaht, kann insoweit auch ein Vorsatz des B angenommen werden. Dann läge im Ergebnis eine Beihilfe auch zu § 224 I Nr. 5 StGB vor.

b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 224 I Nr. 2 Alt. 2, 27 StGB strafbar gemacht (zu § 223 I StGB s.o.).

Fall 14

Erster Tatkomplex: Angriff auf K

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

(+) Bruch und Quetschung der Finger beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) Gesundheitsschädigung

(+) gebrochene Finger stellen zugleich einen pathologischen Zustand dar.

c) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Hier: Der Tastendeckel kann ohne weiteres gerade in der konkreten Verwendung durch A zu schweren Brüchen – wie erfolgt – führen. Daher (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

B. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

*Hinweis: § 226 I StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt.²⁹ Diese Delikte setzen sich typischerweise aus einem Vorsatzteil (hier: § 223 I StGB) sowie einem Fahrlässigkeitsteil zusammen (hier: § 226 I StGB) und werden gem. § 11 II StGB als Vorsatztaten eingestuft (Versuch und Beteiligung!). Hinsichtlich der von § 226 I StGB normierten Folgen (Verlust des Sehvermögens usw.) genügt **wenigstens** (!) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB), d.h. auch Vorsatz ist umfasst.³⁰ Im Umkehrschluss aus § 226 II StGB (absichtlich oder wissentlich; Qualifikation des § 226 I StGB) ergibt sich, dass für § 226 I StGB als Vorsatzform nur Eventualvorsatz in Betracht kommt.³¹ § 226 III StGB hat kaum eine Klausurrelevanz.*

²⁹ BeckOK/Eschelbach § 226 Rn. 1.

³⁰ BeckOK/Kudlich § 18 Rn. 12.

³¹ Rengier BT II § 15 Rn. 2.

I. *Vorliegen des strafbaren Grunddelikts (§ 223 I StGB) (+), s.o.*

II. *Besondere Folge der Tat (§ 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB)*

Anknüpfungspunkt: *Versteifung des kleinen linken Fingers*

Glied ist nach h.M. jedes äußerliche Körperteil, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.³² Das ist bei einem Finger der Fall.

Hinweis: Nach anderer Ansicht werden auch Körperteile erfasst, die nicht durch ein Gelenk mit dem Körper verbunden sind (z.B. Ohr). Nach noch weitergehender Ansicht sind sogar auch nicht nur äußerliche Körperteile, sondern auch innere unter „Glied“ zu subsumieren (z.B. Niere).³³ Dies wird hier nicht relevant.

Wichtig ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist. **P*:** Welche Faktoren können hierfür herangezogen werden?

Nach **älterer Rspr.** sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines *jeden Menschen* von Bedeutung sind.³⁴ Demnach bei kleinem Finger Wichtigkeit eher (-); **Arg.:** Für eine individuelle Betrachtung findet sich im Wortlaut von § 226 I Nr. 2 StGB keine Stütze: dort heißt es wichtiges Glied „des“ Körpers und nicht des Körpers „der verletzten Person“.

Nach **a.A.** soll die gesamte Individualität des Opfers, insbesondere auch sein Beruf in die Beurteilung einfließen.³⁵ Demnach bei Klavierlehrer Wichtigkeit (+); **Arg.:** § 226 I

StGB will vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität des Opfers gravierend beeinträchtigenden Folgen der Tat schützen, dazu zählen auch (und gerade) berufliche Auswirkungen.

Nach vermittelnder Ansicht sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind (z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) bleiben dagegen außer Betracht.³⁶ Demnach hier Wichtigkeit (-); **Arg.:** Berücksichtigt, dass geschütztes Rechtsgut die körperliche, nicht die soziale Unversehrtheit ist.

Hinweis: Hier wird der h.A. gefolgt → besondere Folge i.S.d. § 226 I StGB (-) (a.A. vertretbar)

III. *Zwischenergebnis*

Objektiver Tatbestand (-)

IV. *Ergebnis*

A hat sich nicht gem. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

C. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB durch Abschneiden der Haare

I. *Tatbestand*

1. Objektiver Tatbestand

a) *Körperliche Misshandlung*

(+) Abschneiden der Haare ist eine Substanzeinbuße des Körpers und somit eine Beeinträchtigung der körperlichen

³² Lackner/Kühl/Kühl § 226 Rn. 3.

³³ Rengier BT II § 15 Rn. 8 f.

³⁴ RGSt 62, 161 f.

³⁵ Lackner/Kühl/Kühl § 226 Rn. 3.

³⁶ BGH NJW 2007, 1988. Allerdings hat der BGH sich hier nicht ausdrücklich gegen die zweitgenannte Ansicht ausgesprochen, vgl. zur weiteren Entwicklung der Rspr. Rengier BT II § 15 Rn. 12

Unversehrtheit; diese ist auch mehr als nur unerheblich.

b) *Gesundheitsschädigung (-)*

c) *Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB)*

Eine scharfe Schere ist **abstrakt** ohne Weiteres geeignet, erhebliche körperliche Verletzungen zu erzeugen. Hier wird die Schere jedoch bloß zum Abschneiden der Haare verwendet. Insofern ist sie nicht konkret geeignet, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen. Trotz ihrer abstrakten Gefährlichkeit wurde die Schere hier also **nicht konkret** gefährlich verwendet. Somit (-)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld (+)*

IV. *Ergebnis*

A hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht. Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung durch das Abschneiden der Haare.

Zweiter Tatkomplex: Angriff auf F

A. **§§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB**

I. *Tatbestand*

1. Objektiver Tatbestand

a) *Körperliche Misshandlung*

Der Säureangriff beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) *Gesundheitsschädigung*

Der Angriff verursachte auch einen krankhaften Zustand (indiziert durch Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens).

c) *Beibringung von Gift (§ 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB)*

*Hinweis: § 224 I Nr. 1 ist gegenüber § 224 I Nr. 2 Var. 2 spezieller, d.h. wenn Nr. 1 vorliegt, genügt hinsichtlich **desselben** Gegenstands bei Nr. 2 Var. 2 ein kurzer Hinweis.³⁷*

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beeinträchtigen und erhebliche Verletzungen hervorzurufen vermag.³⁸ Bei hochkonzentrierte Salzsäure (+). Diese ist auch geeignet, erhebliche Gesundheitsschäden hervorzurufen.

Beibringung meint das Herstellen einer Verbindung zwischen Gift und Körper, sodass sich die gesundheitsschädigende Wirkung konkret entfalten kann.³⁹ **P*:** Genügt für das Beibringen auch das äußere Auftragen oder muss die Wirkung des Gifts vom Körperinneren ausgehen? **E.A.:** Das äußere Auftragen wird vom Begriff des Beibringens nicht umfasst.⁴⁰ **Arg.:** Klare Abgrenzung zum

³⁷ Rengier BT II § 14 Rn. 23.

³⁸ SK/Wolters § 224 Rn. 9.

³⁹ SK/Wolters § 224 Rn. 10.

⁴⁰ NK-StGB/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 10.

gefährlichen Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB, das ebenfalls von außen auf das Opfer einwirkt.

A.A.: Es macht keinen Unterschied, ob der gesundheitsschädliche Stoff außen oder innen angebracht wird.⁴¹ **Arg.:** Der Begriff „Beibringen“ enthält insoweit keine Beschränkung auf eine rein innere Anwendung. Mit letzter Meinung (+) (a.A. gut vertretbar).

d) *Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB)*

§ 224 I Nr. 1 geht hier § 224 I Nr. Var. 2 vor (s.o.).

e) *Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)*

(+)/(–), je nach Menge und Konzentration kann der Kontakt mit Salzsäure in der konkreten Situation generell geeignet sein, eine Lebensgefährdung zu bewirken.

2. Subjektiver Tatbestand

a) *Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)*

b) *Vorsatz bzgl. des Beibringens eines Gifts (+)*

c) *Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung*

Hier je nach Entscheidung bezüglich der abstrakten Lebensgefährlichkeit.

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld (+)*

IV. *Ergebnis*

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I StGB

I. *Vorprüfung*

Eine besondere Folge im Sinne von § 226 I StGB ist nicht eingetreten. Der Versuch der schweren Körperverletzung (Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts) ist strafbar gem. §§ 11 II, 23 I, 12 I StGB.

II. *Tatbestand*

1. Tatentschluss

A wollte F durch die Körperverletzung ihres Sehvermögens berauben (§ 226 I Nr. 1 Var. 1 StGB). Er handelte absichtlich i.S.v. § 226 II Var. 1 StGB. Bei Verätzungen gerade im Gesicht ist zudem von einer Entstellung auszugehen (§ 226 I Nr. 3. Var. 1 StGB), bezüglich dieser hatte A zumindest dolus directus 2. Grades. Er handelte also wissentlich i.S.v. § 226 II Var. 2 StGB.

2. Unmittelbares Ansetzen

(+) A hat die Tat komplett ausgeführt.

⁴¹ BGH NSTZ-RR 2018, 209; Rengier BT II § 14 Rn. 20.

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis

A hat sich wegen Versuchs einer schweren Körperverletzung gem. §§ 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht. Zu § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB besteht zur Klarstellung Tateinheit. Zu den gegenüber K begangenen § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (Finger) und § 223 I StGB (Haare) besteht Tatmehrheit.

Fall 15

A. Strafbarkeit des B gem. § 231 I StGB

Hinweis: § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁴² Unter einem von mehreren verübten Angriff ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung durch mindestens zwei Personen zu verstehen, wobei es noch nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen sein muss.⁴³ Da § 231 I StGB vor den erfahrungsgemäß mit Schlägereien auch für Außenstehende verbundenen schweren Folgen schützen will (überindividuelles Rechtsgut), kann nicht eingewilligt werden.⁴⁴

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

Schlägerei ist eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv körperlich beteiligten Personen.⁴⁵ Hier (+), Massenschlägerei.

b) Beteiligung

Die Beteiligung ist untechnisch zu verstehen, d.h. im Sinne einer örtlich-zeitlichen Mitwirkung, so dass jeder beteiligt ist, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt. Dies erfüllt nach h.A. bereits, wer psychische Unterstützung leistet (z.B. anfeuernde Zurufe) oder Nothelfer abhält.⁴⁶ Voraussetzung ist aber, dass drei andere Personen aktiv physisch mitwirken (sonst liegt bereits keine Schlägerei vor, s.o.). Nicht beteiligt ist, wer

sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.⁴⁷ Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

3. Tatbestandsannex: Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 I StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten). Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, dass sich die in der Schlägerei als solche angelegte Gefahr verwirklicht haben muss. Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

*Beachte: **Subjektiv** muss der Beteiligte **keine Beziehungen** zur Folge aufweisen. Nicht einmal Fahrlässigkeit ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).*

P* Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei **vor** Eintritt der schweren Folge verlassen hat?
E.A.: Täter muss bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein. **Arg.:** Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls *kein konkretes Risiko* für den Eintritt der schweren Folge.

Rspr./h.A.: Auch wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war, wird bestraft.⁴⁸

Arg.: § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. auf das durch einen

⁴² MüKo/Hohmann § 231 Rn. 1.

⁴³ MüKo/Hohmann § 231 Rn. 10 f.

⁴⁴ Rengier BT II § 18 Rn. 1.

⁴⁵ Rengier BT II § 18 Rn. 3.

⁴⁶ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 231 Rn. 4; SSW/Momsen/Momsen-Pflanz 231 Rn. 9.

⁴⁷ Rengier BT II § 18 Rn. 3a.

⁴⁸ BGH NJW 1960, 874 (875); Rengier BT II § 18 Rn. 10.

individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“). Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor. Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort („Streitsteigerung“). Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte. Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 I StGB.

II. Rechtswidrigkeit (+)

Hinweis: § 231 Abs. 2 StGB bezieht sich auf die Beteiligung an der Schlägerei als solche. Die Tat nach § 231 Abs. 1 StGB ist also nur gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für die gesamte Zeitspanne der Beteiligung greift.⁴⁹ Davon zu unterscheiden ist die Rechtfertigung einzelner konkreter Verteidigungshandlungen im Rahmen der Schlägerei. Verteidigt sich ein Beteiligter etwa gegen einen plötzlichen Messerangriff, kann diese Verteidigungshandlung (z.B. § 223 I StGB) nach § 32 StGB gerechtfertigt sein, ohne dass die Strafbarkeit nach § 231 I StGB gerechtfertigt ist. Bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei als solcher (also im Hinblick auf den gesamten Zeitraum der Beteiligung) dürfte § 32 StGB in der Regel ausscheiden. Zum Streit über die dogmatische Einordnung des § 231 Abs. 2 StGB (bloßer Hinweis auf Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen

oder tatbestandsausschließende Wirkung dieser) s. MüKo/Hohmann § 231 Rn. 19).

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 231 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei (+)

b) *Beteiligung (+): psychische Unterstützung durch Anfeuern genügt (s.o.)*

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Tatbestandsannex: Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei. **P***: Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst **nach** Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist? **Rspr./Teil der Literatur**: Auch in diesem Fall spielt der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle.⁵⁰ **Arg.**: Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor. Eine zeitliche Abgrenzung würde zu *Beweisschwierigkeiten* führen, die die Gesetzgebung mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte.

A.A.: Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer

⁴⁹ Rengier BT II § 18 Rn. 13.

⁵⁰ BGH NJW 1961, 1732.

sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.⁵¹ **Arg.:** Ein so Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben.

III. Ergebnis

B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – nicht wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht.

⁵¹ *Fischer* StGB § 231 Rn. 8d; *Rengier* BT II § 18 Rn. 11.